

TOP III.5

Gremium	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	19.09.2024	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII über die Höhe der Fachleistungsstundensätze des St. Annastifts Kinderheim

Vorlage Nr.: 20240250

ANTRAG

Der Jugendhilfeausschuss möge wie folgt beschließen:

Der Fachleistungsstundensatz für ambulante erzieherische Leistungen des St. Annastift Kinderheims beträgt ab 01.07.2024 für staatlich anerkannte Erzieher/-innen 77,47 € und für staatlich anerkannte Sozialpädagogen/-innen 79,69 EUR.

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Träger eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Begründung:

1. Vereinbarungen mit Leistungserbringern

Wenn für die Durchführung von Jugendhilfeleistungen Einrichtungen und Dienste freier Träger in Anspruch genommen werden, sind nach § 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben. Insbesondere für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung sind nach §§ 78a ff SGB VIII Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein.

Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, wendet das Stadtjugendamt Ludwigshafen die Regelungen der §§ 78a ff SGB VIII i. V. m. § 13 AGKJHG auch für ambulante Hilfen an.

2. Fachleistungsstundensatz

Das St. Annastift Kinderheim, Karolina-Burger-Str. 51, 67065 Ludwigshafen, ist seit Jahren im Kontext ambulanter und stationärer Leistungen der Jugendhilfe enger Kooperationspartner des Stadtjugendamtes Ludwigshafen.

Der Träger erbringt ambulante Leistungen der Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige in Form von Betreutem Wohnen und Nachbetreuung Jugendlicher oder junger Volljähriger gem. §§ 27 i.V.m. 34 und 41 SGB VIII sowie Betreuung von Familien gemäß §§ 27, 31 SGB VIII und junger Menschen nach §§ 27, 30 und 41 SGB VIII die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs dienen.

Mit Schreiben vom 04.03.2024 beantragte der Träger daher die Aufnahme von Entgeltverhandlungen

Für die Berechnung von Entgelten und Fachleistungsstunden gibt es keine landesweiten Empfehlungen, jedoch erfolgen für die Entgeltvereinbarungen Kostenschätzungen für einen künftigen Zeitraum aufgrund von Durchschnittspersonalkosten und kalkulierten sonstigen Personalnebenkosten sowie Verwaltungs- bzw. Sachkosten. Die Berechnung lehnt sich an Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) und an Regelungen in Nordrhein-Westfalen an, die ein modifiziertes KGSt-Verfahren vorschreiben.

Jährliche Kalkulationswerte des Trägers:

1.) Staatlich anerkannte Erzieher/-innen

Personalkosten inkl. Personalnebenkosten sowie Personalkosten für Leitung- und Verwaltung	86.449,66 EUR
Sach- und Investitionskosten	<u>7.859,06 EUR</u>
Gesamtkosten:	94.308,72 EUR

2.) Staatlich anerkannte Sozialpädagogen/-innen

Personalkosten inkl. Personalnebenkosten sowie Personalkosten für Leitung- und Ver- waltung	88.928,06 EUR
Sach- und Investitionskosten	<u>8.084,37 EUR</u>
Gesamtkosten:	97.012,43 EUR

Auf eine Vollzeitkraft entfallen nach Kalkulation des Trägers im Jahr nach dem sogenannten face to face Modell 1.217,36 Stunden. Das face to face Modell bedeutet, dass aus der zur Verfügung stehenden Jahresarbeitszeit einer Fachkraft neben allgemeinen Minderzeiten wie Urlaub und Krankheit, auch fallübergreifende Tätigkeiten (wie allgemeine Fallberatung, Supervision, usw.) und fallbezogene Tätigkeiten (wie Fahrtzeit zum Klienten, Vor- und Nachbereitung, usw.) herausgerechnet werden. Somit werden dem Kostenträger nur die direkten Kontakte in Rechnung gestellt.

Wenn der Jugendhilfeausschuss dem Antrag zustimmt, wird die Verwaltung mit dem Träger eine Vereinbarung über den Fachleistungsstundensatz für Erzieher/-innen in Höhe von 77,47 € und für Sozialpädagogen/-innen in Höhe von 79,69 € abschließen. Die Vereinbarung soll rückwirkend ab 01.07.2024 in Kraft treten. Das Entgelt für die Fachleistungsstunde ist marktgerecht.

Der Aufwand betrifft die Produkte 36303 „Hilfe zur Erziehung“ und 36304 „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“, die Kostenstelle 31410001, Kostenträger 3630302, 3630303, 3630308, 3630309 und 3630401 sowie das Sachkonto 5562500 an Freie Träger im Haushalt 2024.